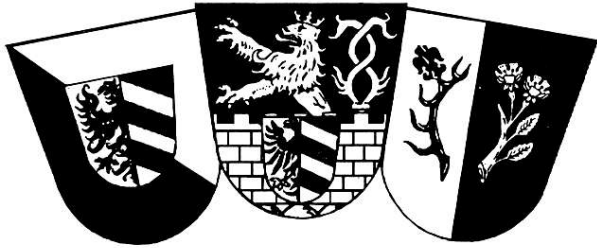


Amtliche Nachrichten und Mitteilungen

der Verwaltungsgemeinschaft



GRÄFENBERG

mit den Mitgliedsgemeinden Hiltpoltstein, Gräfenberg und Weißenhohe

Ausgabe: 28. April 2010

Nr. 17

Verwaltungsgemeinschaft

Dorferneuerung Lilling-Sollenberg

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

I. Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung der Flurbereinigung

Nach §§ 1, 4 und 37 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - wird die Flurbereinigung Lilling-Sollenberg angeordnet.

Die Anordnung gilt für das vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken festgestellte Verfahrensgebiet. Die Begrenzung des Verfahrensgebietes ist in der anliegenden Gebietskarte M=1:2500, die Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses ist, dargestellt.

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer am Verfahren (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen Teilnehmergeinschaft Lilling-Sollenberg führt und ihren Sitz in der Stadt Gräfenberg hat. Sie steht unter der Aufsicht des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss können nur innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken in Bamberg, Nonnenbrücke 7 a, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Postanschrift lautet: Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg.

Ist über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden worden, ist die Klage ohne ein Vorverfahren zulässig. Die Erhebung der Klage ist in diesen Fällen nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten schriftlich zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München (Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München; Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München) zulässig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

gez. Dipl.-Ing. Hepple, Ltd. Baudirektor

II. Hinweise zum Flurbereinigungsbeschluss

1. Öffentliche Bekanntmachung des Flurbereinigungsbeschlusses

Dieser Beschluss mit den Hinweisen zum Flurbereinigungsbeschluss wird von der Stadt Gräfenberg, den Märkten Igensdorf, Egloffstein, Neunkirchen a.Brand, Hiltpoltstein und den Gemeinden Obertrubach, Kunreuth, Weißenhohe, Leutenbach und Simmelsdorf öffentlich bekannt gemacht (§ 6 Abs. 2, § 110 FlurbG, Art. 27 Abs. 2, Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung - GO -).

Eine Ausfertigung des Beschlusses mit seiner Begründung und den Hinweisen zum Flurbereinigungsbeschluss sowie eine Gebietskarte liegen in den Rathäusern der Märkte Igensdorf, Egloffstein, Neunkirchen a.Brand, Hiltpoltstein und der Gemeinden Obertrubach und Simmelsdorf sowie in den Geschäftsstellen der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg für die Stadt Gräfenberg, dem Markt Hiltpoltstein und der Gemeinde Weißenhohe; der Verwaltungsgemeinschaft Gosberg für die Gemeinde Kunreuth und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchehrenbach für die Gemeinde Leutenbach zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus (§ 6 Abs. 3, § 115 Abs. 1 FlurbG). Der Flurbereinigungsbeschluss und die Gebietskarte können innerhalb von drei Monaten nach dem Datum des Flurbereinigungsbeschlusses auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken unter dem Link „Anordnung“ eingesehen werden. (<http://www.ale-oberfranken.bayern.de/service/>)

2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigten, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 FlurbG).

3. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Verfahrensgebiet erholt das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuchs sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

4. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

4.1 Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans gelten folgende Einschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift kann das Amt für Ländliche Entwicklung Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers vornehmen lassen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

4.2 Zuwiderhandlungen gegen die nach 4.1 getroffenen Anordnungen sind ordnungswidrig (§ 154 Abs. 1 FlurbG). Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten -OWiG-.

5. Informationsschriften

Informationen zum Verfahren sind in der Broschüre „Information zu den Verfahren der Ländlichen Entwicklung“ zusammengestellt. Die Broschüre wird für alle Teilnehmer und interessierte Bürger im Rathaus der Stadt Gräfenberg kostenlos bereitgehalten.

Ein „Kaschberles“ und sein Regenbogen – Ein Stück anders sein

Wolfgang Tietz, vielseitiger Künstler des freien Vortrags

Er erfüllte sich schon früh seine Träume. Wolfgang Tietz hatte vor 30 Jahren zwar seine Ausbildung als Großhandelskaufmann in der Tasche, ihn zog es aber hinaus in die Welt. Zusammen mit seinem Freund bereiste er in den 70er Jahren Asien, Indien und Australien.

Mit für ihn richtungsweisenden Lebenserfahrungen zurück gekehrt bewohnt er heute einen ehemaligen Bauernhof in Haidhof.

Das schlummernde, vielseitige Talent als Alleinspieler und Erzähler für Kinder und Erwachsene zeigte sich beim ersten Deutschen Figurenfestival in Erlangen 1979. Bereits im gleichen Jahr erfolgte die Bühnengründung, das „Figurentheater Regenbogen“. Bis heute schlägt er als Alleinspieler – auch mit Coproduktionen - und freier Erzähler sein kleines und großes Publikum in den Bann. Charakteristisch sind seine zum Teil selbst gefertigten Fingerpuppen, mit denen er nicht nur kommodiantische, sondern auch tiefgründige Dialoge führen kann. Als freier Erzähler ist Wolfgang Tietz nicht nur in Kindergärten, Schulen, Theatern, Jugend- und Kulturämtern gern gesehen, sondern bringt auch den Kindern in der „Knopf’schen Kinderklinik Nürnberg mit seinem Figurentheater willkommene Abwechslung im alltäglichen Einerlei.

Mit seiner ausdrucksstarken Gestik und charakteristischer Stimme kann man den Künstler ebenso für private Anlässe buchen.

Im Poeten-Eckela wird seine „Lesung“ in frei gestalteter Form diesmal etwas unkonventionell ausfallen. Als Träger des Kulturpreises der Stadt Erlangen hält er den Zuhörern sicherlich einige Überraschungen bereit.

Die Lesung findet am Sonntag, den 09. Mai 2010 um 16⁰⁰ Uhr in der „Wirtschaft zum Eckela, Gräfenberg, Marktplatz 20, statt.

Es lädt, wie immer bei freiem Eintritt, die Moderatorin Brigitte Herrmann ein.

Der darauf folgende Gast im monatlichen „Poeten-Eckela“ ist Kunigunda Heid am Sonntag, den 13. Juni 2010, um 16⁰⁰ Uhr.

Grundschule Gräfenberg

unsere email-Adresse ändert sich ab 01. Mai 2010:
grundschule@graefenberg.de
Wir bitten um Beachtung!!

Bekanntmachung

Einladung zur 35. Stadtratssitzung

Die nächste öffentliche Stadtratssitzung findet am **Donnerstag, dem 29. April 2010, um 19⁰⁰ Uhr**, im Historischen Rathaus Gräfenberg, Großer Sitzungssaal statt. An die Bevölkerung ergeht herzliche Einladung!

Tagesordnung zur Stadtratssitzung, Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Stadtratssitzung vom 15. April 2010
2. Information des Bürgermeisters und Bekanntgabe von Beschlüssen der nichtöffentlichen Sitzung vom 25.03.2010 bei denen der Grund für die Geheimhaltung weggefallen ist
3. Bauantrag auf Bau eines Carports auf der Fl.Nr. 302 Gemarkung Gräfenberg; Antragsteller: Hans Grieb Kasberger Str. 26, 91322 Gräfenberg
4. Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von drei Einfamilienwohnhäusern mit Garage in der Berthold-Haller-Str., Flur-Nr. 175/23 und 175/26 Gemarkung Guttenburg; Antragsteller: Noriplana Generalunternehmen GmbH Nordostpark 24 90411 Nürnberg
5. Verabschiedung des Haushaltes 2010 der Stadt Gräfenberg und der mittelfristigen Finanzplanung der Jahre 2009 bis 2013
6. Umrüstung Straßenbeleuchtung auf Gelblicht (Hierzu ist Herr Schwarz eingeladen)
7. Erlass einer neuen Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
8. Anfragen gemäß § 31 der Geschäftsordnung

Gräfenberg, 22.04.2010

Stadt Gräfenberg, Werner Wolf, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

Einladung zur Sitzung des Schulverbandes Gräfenberg

Die nächste öffentliche Sitzung des Schulverbandes Gräfenberg findet am **Mittwoch, dem 28. April 2010, um 17⁰⁰ Uhr** im großen Sitzungssaal des "Historischen Rathauses" in Gräfenberg, Marktplatz 1, statt. An die Bevölkerung ergeht herzliche Einladung!

Tagesordnung, Öffentlicher Teil:

1. Beschlussfassung über den Antrag zur Anerkennung der Hauptschule Gräfenberg als Mittelschule
2. Anfragen gemäß § 23 der Geschäftsordnung

Gräfenberg, den 22.04.2010

Schulverband Gräfenberg, Werner Wolf, Erster Vorsitzender

Bekanntmachung

Einladung zur Sitzung des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens Gräfenberg (KUG)

Die nächste öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens Gräfenberg (KUG) findet am **Mittwoch, dem 28. April 2010 um 17³⁰ Uhr** im Historischen Rathaus in Gräfenberg, Marktplatz 1, statt.

Tagesordnung zur Sitzung des Verwaltungsrats, öffentlicher Teil:

1. Gebühre kalkulation Wasserversorgung; hier Beschlussfassung über Anhebung der Wassergebühren

Kommunalunternehmen Gräfenberg
Werner Wolf, Verwaltungsratsvorsitzender

Bericht über die 34. Öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 15. April 2010

Zu folgenden Bauvorhaben wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt:

- Tektur-Bauantrag auf Sanierung und Umbau eines Einfamilienhauses in ein Mehrfamilienhaus mit 3 Wohneinheiten auf den Fl.Nr. 201 und 211 Gemarkung Guttenburg; Antragsteller: Jürgen und Manuela Schütz Guttenburg 41, 91322 Gräfenberg

- Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 481/4 Gemarkung Lilling; Antragsteller: Juliane und Stefan Seidl Teufelstischweg 9, 91322 Gräfenberg

Wirtschaftsband A9 Fränkische Schweiz; hier: Informationen über die Projekte des Wirtschaftsbands: Der Stadtrat wurde von Herrn Michael Breitenfelder, dem Umsetzungsmanager, zu verschiedenen Projekten des Wirtschaftsbandes informiert. Hierzu gehören die Projekte:

Lebensperspektive für Senioren: Im Rahmen dieses Projekts sollen folgende Leistungen abgeboten werden: Beratung für Senioren und deren Angehörige, Vermittlung von Hilfen und Angeboten, Bildung von regionalen Netzwerken auf ehrenamtlicher Basis. Ziel des Projekts ist es, Senioren das Wohnen im eigenen Haus oder der eigenen Wohnung möglichst lange und eine bestmögliche Versorgung zu gewährleisten. Das Projekt wurde in einer der letzten Sitzungen bereits von Frau Proissl vorgestellt.

Regionaler Gewerbeflächenpool: Die am Pool beteiligten Kommunen bringen ihre noch nicht belegten Gewerbeflächen in einen gemeinsamen Flächenpool ein, um diese gemeinsam in Form einer Poolgemeinschaft zu vermarkten. Die eingebrachten Gewerbeflächen werden von einer unabhängigen Gutachterkommission unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien monetär bewertet. Der Wert der von einer Kommune dem Pool zur Verfügung gestellten Flächen bestimmt deren Anteil am Poolvermögen. Die Poolanteile der einzelnen Mitgliedskommunen sind später maßgeblich für die interkommunale Verteilung der Poolerlöse (und -kosten).

Wirtschafts- und Juniorenakademie: Die Berufswahl stellt eine der wesentlichen Lebensentscheidungen junger Menschen dar und ist daher mit einem hohen Informationsbedarf und Unsicherheiten verbunden. Während manche Schulabgänger nicht ausbildungsfähig sind, wird sich im Zuge des demographischen Wandels der bereits jetzt abzeichnende Fachkräftemangel verstärken. Da zukünftig weniger Schüler/innen auf den Ausbildungsmarkt drängen werden, besteht für Betriebe die Notwendigkeit, sich durch Ausbildung ihren qualifizierten Nachwuchs zu sichern. Um sich all diesen Herausforderungen zu stellen, hat die Stadt Pegnitz die Wirtschafts- und Juniorenakademie Pegnitz als eines der Projekte des Wirtschaftsbandes A9 Fränkische Schweiz auf den Weg gebracht. Zentrale Aufgabe der Wirtschafts- und Juniorenakademie Pegnitz ist die Schaffung von Berufsorientierungs- und Qualifizierungsangeboten für Schüler/innen. Zudem koordiniert die Wirtschafts- und Juniorenakademie Projekte wie etwa das Schülerpatenprojekt an der Pegnitzer Christian-Sammet-Schule, unterstützt Schulen bei der Durchführung von Berufsorientierungsmaßnahmen und bringt sich in bestehende Netzwerke - z.B. den lokalen Arbeitskreis Schule/Wirtschaft - ein

Optimierung des Radwegenetzes: Im Einzelnen sind folgende Zielsetzungen relevant:

- Vernetzung zu den Verdichtungsräumen stärken, indem die übergeordneten Radwege als touristische Entwicklungsachsen etabliert werden.
- Nutzung von Synergieeffekten durch die Zusammenarbeit mit benachbarten Regionen.
- Schaffung eines attraktiven, erlebnisorientierten radtouristischen Angebotes.
- Erlebnisorientierte und lebendige Vermittlung der Inhalte an einen breiten Besucherkreis bzw. an spezielle Zielgruppen.
- Erhöhung der Wertschöpfung im Bereich Tourismus, Regionalvermarktung und im Bereich Gastronomie.
- Steigerung der Lebensqualität der einheimischen Bevölkerung.

Bioenergie-Region: Die Konflikte in der Flächennutzung haben sich im Projektgebiet der beteiligten Kommunen in den letzten Jahren deutlich verschärft. Kontrovers diskutiert werden sowohl von den Landnutzern als auch von Verbandsvertretern und Behörden des Naturschutzes und der Landwirtschaft die Fragestellungen,

in welchem Umfang zukünftig Nahrungsmittel angebaut oder Energiepflanzen erzeugt werden sollen und welche Flächen als Vorranggebiete für Natur- und Landschaftsschutz einzustufen sind.

Diese Fragen werden im Rahmen des Projektes in Gesprächsrunden mit den Akteuren auf kommunaler Ebene diskutiert. Die Ergebnisse führen dann zu einem „Leitbild Flächennutzung“ mit dem Ziel, den Anbau von Energiepflanzen in ein kommunales Flächenmanagement zu integrieren, das nicht nur vom Gemeinderat sondern auch von den regionalen Akteuren akzeptiert wird.

Die Ergebnisse geben den beteiligten Kommunen Orientierung, in welchem Umfang künftig die jeweilige Flächennutzung im Gemeindegebiet erfolgen soll. Aspekte wie Potenzialeinschätzungen für den mengenbezogenen Anbau von Energiepflanzen und damit auch für den Flächenbedarf, für Marktentwicklungen bei Nahrungsmitteln und Energiepflanzen, Versorgungssicherheit für bestehende Bioenergieanlagen, die Entwicklung historischer Kulturlandschaften sowie der Natur- und Ressourcenschutz werden berücksichtigt und kartografisch in einem Kulissenplan dargestellt. Als fachliche Grundlagen hierfür werden die kommunalen Landschaftspläne sowie das Landschaftsrahmenkonzept der Regierung von Oberfranken herangezogen.

Änderung des Wasserschutzgebietes für die Lillachquelle auf Fl.Nr. 143 Gemarkung Lilling für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Weißenhohe; hier: Stellungnahme der Stadt Gräfenberg: Die Gemeinde Weißenhohe deckt seit langem ihren Trinkwasserbedarf aus der gemeindeeigenen Trinkwasserquelle auf der Fl.Nr. 143 Gemarkung Lilling. 1976 wurde für diese Quelle ein Schutzgebiet mit einer Größe von ca. 0,15 km² ausgewiesen. Zur langfristigen Sicherung der eigenen Trinkwassergewinnung wurde ferner ein Brunnen errichtet. Zusätzlich erfolgt ein Teil der Versorgung mit Quellwasser und Fremdwasser der Betzensteingruppe. Eine alleinige Versorgung aus dem Brunnen ist wegen der Höhe der wasserrechtlichen Bewilligung nicht möglich.

Das Wasser aus der Quelle und dem Brunnen wird direkt über den Hochbehälter in Dorfhaus in das Versorgungsnetz gespeist.

Wegen nachgewiesener Belastung des Trinkwassers in den Jahren 2004 und 2005 aus der vorgenannten Quelle mit coliformen Keimen wurde für das Jahr 2006 eine freiwillige Vereinbarung mit den Landwirten bezüglich des Verzehrs auf Gülleausbringung auf dem Gebiet der geplanten WSZ II (Wasserschutzzone) geschlossen. Als Ergebnis konnte bei den Untersuchungen nur noch einmal eine bakteriologische Belastung festgestellt werden. Im Jahr 2007 wurde die Vereinbarung fortgesetzt. In diesem Jahr gab es vereinzelt positive Befunde. Fast allen bakteriologischen Befunden ging jedoch ein Hinweis auf das Ausbringen von Gülle innerhalb der geplanten WSZ II voran.

Die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes ist dann erforderlich, wenn sie vernünftigerweise geboten ist, um eine Beeinträchtigung der Eignung des in Anspruch genommenen Grundwassers für Trinkwasserzwecke zu vermeiden und entsprechende Restrisiken weiter zu vermindern.

Die Quelle wird nach dem vorliegenden Antrag für die Neufestsetzung des wesentlich vergrößerten Wasserschutzgebietes für die derzeitige Trinkwasserversorgung benötigt, da der Bedarf ohne sie nicht zu decken ist. Es handelt sich um ein schutzwürdiges Trinkwasservorkommen. Das geförderte Wasser hält die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung ein, solange keine Gülle ausgefahren wird.

Die Untersuchungen des Landratsamtes und die Hinweise auf Gülleausbringung bestätigen, dass das in Anspruch genommene Tiefengrundwasser ohne das Wasserschutzgebiet von der chemischen Beschaffenheit her in seiner Eignung als Trinkwasser hygienisch beeinträchtigt wird. Das Wohl der Weißenhofer Bürger erfordert nach dem Antrag die Festsetzung des Wasserschutzgebietes. Gegen das Wasserschutzgebiet vorzugehen ist nur zulässig, wenn man geltend machen kann, in seinen eigenen Rechten verletzt zu sein. Im betroffenen Gebiet besitzt die Stadt Gräfenberg nur Wege. Für Wege besteht im Schutzgebiet keine Einschränkung. Ein Baugebiet im betroffenen Bereich ist nicht geplant. Nach Aussage der Verwaltung wird die Stadt Gräfenberg demnach durch die Ausweisung des Schutzgebietes nicht in ihren eigenen Rechten verletzt.

Während der Diskussion im Stadtrat wurde festgestellt, dass für die vergleichbare Mürthenbrunnenquelle in Walkersbrunn das neue Wasserschutzgebiet gegenüber dem früheren ebenso wesentlich vergrößert werden musste. Trotzdem kam vom Wasserwirtschaftsamt in Kronach die Auflage, eine Ultra-Filtrationsanlage sowie eine UV-Anlage für die Reinigung und Desinfektion einzubauen. Man geht davon aus, dass dies auch für die genannte Wasserversorgung für Weißenhohe so gefordert werden wird. Deshalb ist eine derartige Vergrößerung des Wasserschutzgebietes nach Meinung des Stadtrats nicht notwendig.

Das Wasser in Weißenhohe wird momentan gechlort. Würde die Gemeinde Wasser von der Betzensteingruppe beziehen, wäre dies nicht der Fall. Laut Aussage eines Mitarbeiters der Betzensteingruppe gegenüber Stadtrat Schreyer wäre die Betzensteingruppe in der Lage, Weißenhohe komplett mit Wasser zu versorgen. Es wären also Möglichkeiten vorhanden, ohne das Wasserschutzgebiet genug sauberes Wasser zu beziehen.

Eine weitere Möglichkeit wäre eventuell auch, die Weißenhoher Trinkwasserversorgung mit Gräfenberger Wasser zu unterstützen.

Zumindest soll die Frage einer Vollversorgung durch die Betzensteingruppe durch eine Anfrage an den Zweckverband geklärt werden.

In Anbetracht dieser Sachlage verweigerte der Stadtrat derzeit die Zustimmung zur geplanten Änderung des Wasserschutzgebietes für die Quelle auf Fl.Nr. 143 Gemarkung Lilling für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Weißenhohe.

Freiwillige Feuerwehren; hier: Beschluss über die Verwendung der eingegangenen freiwilligen Sicherheitsabgaben zur Unterstützung der Feuerwehren: Im Jahr 2009 wurden die Einnahmen aus der freiwilligen Feuerwehrabgabe für die Beschaffung von Schutzanzügen verwendet. Seitdem sind erneut Einnahmen in Höhe von 2.580,00 EUR vorhanden. Hierfür sollen auf Antrag aller Feuerwehren der Stadt Gräfenberg eine Tauchpumpe, ein Druckschlauch und zwei Spannungsmessgeräte beschafft werden. Da sich die Kosten für die Ausrüstung auf rund 2.968,00 EUR belaufen, übersteigen diese die derzeit vorhandenen Spendererträge somit um ca. 388,00 EUR. Die Stadt Gräfenberg stimmt der Beschaffung der Geräte zu, kann aber den übersteigenden Betrag nicht übernehmen. Genaue Angebote müssen jedoch noch eingeholt werden. Bewegen sich diese im Rahmen der genannten Kosten, kann die Vergabe erfolgen. Ansonsten muss die Beschaffung in Absprache mit den Feuerwehren entsprechend gekürzt werden, soweit die Feuerwehren den übersteigenden Betrag nicht selbst übernehmen.

Antrag von Anwohnern der Bayreuther Str., Am Michelsberg und Reuthgasse auf Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h; hier: Information über Verkehrsschau und Anordnung von Parkplätzen: In der Alten Bayreuther Straße werden versetzt je drei Parkplätze angeordnet. Von Westen nach Osten erst drei auf der linken Fahrbahnseite, dann drei auf der rechten Fahrbahnseite. Die Parkplätze werden mit Warnbarken versehen. Zusätzlich wird ein Schild aufgestellt, mit dem Hinweis, dass das Parken nur auf den gekennzeichneten Flächen erlaubt ist.

Bürgerhaus Gräfenberg: Erweiterung der Stadtbücherei und Einrichtung einer öffentlichen Toilette - Weiteres Vorgehen: Nachdem die Stadt Gräfenberg den zur Erweiterung der städtischen Bücherei ursprünglich geplanten Anbau an das Bürgerhaus aus finanziellen Gründen nicht errichten kann, müssen die für eine zuschussfähige Bücherei fehlenden Raumflächen innerhalb des bestehenden Gebäudes durch eine Änderung der Nutzungsaufteilung geschaffen werden. Ansonsten müsste die Stadt Gräfenberg die für die Bücherei bisher erhaltenen Zuschüsse samt Zinsen in Höhe von insgesamt etwa 75.000,- € wieder zurückzahlen. Außerdem hat der Stadtrat beschlossen, die im Erdgeschoss des Bürgerhauses vorhandene, behindertengerechte Toilette künftig als öffentliche Toilette zur Verfügung zu stellen. Dazu wurde nun ein neues Raumkonzept durch die Verwaltung erstellt, das vorsieht, dass die Bücherei künftig auf alle Räume im Erdgeschoss und zwei Gruppenräume im 1. Obergeschoss erweitert wird. Unter der Bedingung dieser Erweiterung verzichtet die Staatliche Biobliothekstelle auf die Rückforderung der Zuschüsse.

Zur weiteren Entwicklung der Bücherei ist eine Zusammenarbeit mit der Bücherei in Hiltpoltstein geplant. Dies erstreckt sich vorerst auf eine Ergänzung des Medienangebotes. Weiterhin soll im Bürgerhaus eine Auslagerung der Kinder- und Jugendbücher in den Ersten Stock erfolgen. Für das EG ist vorgesehen einen Internetanschluss zu installieren und einen Erwachsenen Ruhebereich (evtl. mit Angebot von Heißgetränken) einzurichten.

Nach Rücksprache mit Frau Delckert-Wirth von der Landesfachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen bestünden von ihrer Seite aus nach Besichtigung und Vorstellung der Konzeption keine Einwendungen.

Für die öffentliche Toilette wird ein neues Schließkonzept benötigt. Einige Türen müssen mit Panikschlössern ausgerüstet werden und es ist ein Brandschutzkonzept nötig. Diese Voraussetzungen für die geplante Umnutzung sollen nunmehr geschaffen werden.

Vorberatung des Haushaltsplanentwurfs für 2010 und Beschlussfassung über notwendige Konsolidierungsmaßnahmen: Nach Absprache mit dem Landratsamt Forchheim wird der Stadt Gräfenberg eine Kreditaufnahme von bis zu 500.000 € gewährt werden. Dazu beschloss der Stadtrat, wie von der Rechtsaufsichtsbehörde schon mehrfach gefordert, die Grundsteuersätze A und B von 400 % auf 440 % zu erhöhen.

Ein Teil des Stadtrates ist der Meinung, dass der Gewerbesteuersatz genauso wie der Grundsteuersatz erhöht werden sollte. Es sei unfair den Bürgern gegenüber, ihnen erhöhte Kosten aufzubürden und den ansässigen Firmen nicht. Die Gewerbesteuer beträgt 13 % der Gesamteinnahmen des Haushalts. Gräfenberg hat im Vergleich zu umliegenden Gemeinden mit den höchsten Gewerbesteuersatz. In diesem Jahr werden zwar einige Gemeinden den Hebesatz erhöhen. Für Gräfenberg empfiehlt sich eine weitere Anhebung allerdings nicht, weil gerade größere Gewerbesteuerzahler dies dann zum Anlass nehmen würden, ihre Tätigkeitsschwerpunkte und damit auch die Gewerbesteuerlast an andere Standorte zu verlegen. In diesem Fall hätte Gräfenberg – trotz höherem Hebesatz – dann mit Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer zu rechnen. Der Gewerbesteuersatz wird deshalb nicht erhöht.

Reinigungskraft für die Hauptschule Gräfenberg gesucht

Das Kommunalunternehmen Gräfenberg sucht im Rahmen von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (400 € mtl.) zum frühest möglichen Zeitpunkt zwei zuverlässige Reinigungskräfte für die Hauptschule. Als Entschädigung wird ein Stundenlohn von 7,50 € netto gewährt.

Die Reinigungsarbeiten in der Hauptschule werden jeweils montags bis freitags von 13⁰⁰ Uhr bis 16⁰⁰ Uhr durchgeführt.

Personen, die an dieser Beschäftigung Interesse haben, wenden sich bitte an die Verwaltungsgemeinschaft, Hr. Kohlmann, Telefon 09192 / 70930 oder Hr. Steinlein, Telefon 09192 / 70920.

Gefunden wurde

- 1 silberne Damen-Uhr zum Umhängen mit Kette
- 1 Kinder-Zipfelmütze blau-grün gestreift (Fundort Schlecker Gräfenberg)

Die Fundgegenstände können abgeholt werden während der üblichen Amtsstunden des Bürgerbüros Montag bis Freitag jeweils 8⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr, Montag bis Mittwoch 14⁰⁰ bis 16⁰⁰ Uhr sowie donnerstags 14⁰⁰ bis 18⁰⁰ Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg, Kirchplatz 8, 91322 Gräfenberg, Telefon 09192 / 7090.

Herzlichen Glückwunsch

Zum 71. Geburtstag Frau Maria Panzer, Guttenburger Str. 28, 91322 Gräfenberg, am 30.04.2010

Zum 72. Geburtstag Frau Berta Stein, Kasberg 13, 91322 Gräfenberg, am 30.04.2010

Zum 75. Geburtstag Frau Kornelia Wachowiak, Egloffsteiner Str. 2, 91322 Gräfenberg, am 30.04.2010

Zum 77. Geburtstag Frau Walburga Dorn, Thuisbrunn 69, 91322 Gräfenberg, am 30.04.2010

Zum 76. Geburtstag Herrn Karl Elster, Bayreuther Str. 33, 91322 Gräfenberg, am 30.04.2010

Zum 71. Geburtstag Herrn Vlatko Welte, Sollenberger Str. 13, 91322 Gräfenberg, am 01.05.2010

Zum 74. Geburtstag Frau Gunda Ochs, Büttnersberg 1, 91322 Gräfenberg, am 02.05.2010

Zum 71. Geburtstag Herrn Karl-Heinz Hofmann, Haidhof 10, 91322 Gräfenberg, am 03.05.2010

Zum 86. Geburtstag Herrn Willy Volkmer, Im Kirschgarten 8, 91322 Gräfenberg, am 03.05.2010

Zum 77. Geburtstag Frau Antoline Gutenberg, Ritter-Wirnt-Str. 8A, 91322 Gräfenberg, am 03.05.2010

Zum 76. Geburtstag Frau Elise Bernhardt, Hohenschwärz 48, 91322 Gräfenberg, am 04.05.2010

Zum 88. Geburtstag Frau Gertrud Kempers, Im Kirschgarten 8, 91322 Gräfenberg, am 04.05.2010

Zum 79. Geburtstag Herrn Friedrich Horz, Guttenburg 4, 91322 Gräfenberg, am 06.05.2010

Markt Hiltpoltstein

Bericht über die öffentliche Sitzung

des Marktgemeinderates Hiltpoltstein am Montag den 12.04.2010

Zu Beginn dieser Sitzung konnte die 1. Bürgermeisterin Gisela Bauer, neben den Mitgliedern des Marktgemeinderates, Vertretern der VG-Verwaltung und zwei Vertretern der Presse auch eine sehr zahlreiche Zuhörerschaft recht herzlich begrüßen.

Information und Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen bei denen der Geheimhaltungsgrund entfallen ist.

In der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates wurden die Planungsleistungen für die Kinderkrippe Hiltpoltstein vergeben. Für die Planungsstufe 1 bis 4 an das Architekturbüro Gebhardt und Steinlein, für die Statik und den Brandschutz an das Büro Fischer und Heißwolf.

Ferner ist über eine Kostenbeteiligung von Vereinen an Vereinsheimen beraten worden. Hierbei konnte allerdings noch keine einvernehmliche und für alle zufriedenstellende Abrechnungsalternative gefunden werden. Aus der Mitte des Marktgemeinderates wird sich ein gesonderter Arbeitskreis mit dieser Angelegenheit beschäftigen. Für die Benutzung der Turnhalle wird der Markt Hiltpoltstein künftig Bewirtschaftungskosten erheben. Von allen erwachsenen Gruppen werden pro Stunde 8,50 Euro erhoben. Davon ausgenommen sind alle Trainingsstunden von Kinder- und Jugendgruppen.

1. Bürgermeisterin, Gisela Bauer, wies darauf hin, dass Neubau der Kläranlage begonnen hat.

Bauleitplanung der Gemeinde Simmelsdorf – Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung Bebauungsplan „Bartäcker“ – Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

Von der Nachbargemeinde Simmelsdorf hat der Markt Hiltpoltstein die Unterlagen zur Bauleitplanung für die Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines Bebauungsplanes erhalten. Dabei handelt es sich um ein größeres Flächenareal am Ortsausgang von Simmelsdorf in Richtung Schnaittach. Das ausgewiesene Gebiet soll Ansiedlungsmöglichkeiten für neue und bereits vorhandene Betriebe schaffen. Gegen die Bauleitplanung der Gemeinde Simmelsdorf bestehen keine Bedenken, da negative Auswirkungen auf die öffentlichen Belange des Marktes Hiltpoltstein nicht zu erwarten sind.

Behandlung von Bauanträgen

Zu folgenden Bauanträgen hat der Marktgemeinderat Hiltpoltstein das gemeindliche Einvernehmen erteilt:

Bauantrag Miriam Boy, Almos 11 - Umbau und Sanierung eines bestehenden Wohnhauses mit Anbau und Nutzungsänderung für bestehende Scheune

Bauantrag Waltraud Held, Am Druidenstein 7, Hiltpoltstein – Neubau einer Lagerhalle im Gewerbegebiet Hiltpoltstein

Erlass einer Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Nach einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes sind wesentliche Teile der bisher geltenden Reinigungs- und Winterdienstverordnung der Kommunen für nichtig erklärt worden. Ferner hat die Änderung des Art. 51 Abs. 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, in Folge dieses Urteils, die Anpassung der Verordnung an die neue Rechtslage erforderlich gemacht. Das Satzungsmuster ist den Ratsmitgliedern vorgestellt und näher erläutert worden. Damit auch zukünftig für die Reinhaltung der innerörtlichen Straßen und zur Sicherung der Gehbahnen im Winter eine gültige Rechtsgrundlage vorhanden ist, sprach sich der Marktgemeinderat für den Erlass dieser Verordnung aus.

Der genaue Satzungstext wird noch gesondert in VG-Blatt veröffentlicht.

Gemeindenutzungsrechte in Almos – Beschlussfassung zur weiteren Vorgehensweise

Die Behandlung dieses Beratungspunktes zieht sich nun schon seit längerer Zeit hin. Nachdem die Rechtslage und die Umstände einer Ausübung von Holznutzungsrechten sehr komplex sind, war für eine ausgewogene Entscheidungsfindung ein erheblicher Zeitaufwand erforderlich. Das Ausmaß der Nutzung betrifft im Wesentlichen nur eine Nutzung von Brennholz für den Eigenverbrauch und die Beseitigung von überschüssigem Aufwuchs im Rahmen der laufenden Durchforstung. Im Gegenzug haben die Rechtler der Marktgemeinde Hiltpoltstein die anteiligen Beiträge zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und die anteilige Grundsteuer zu ersetzen. Zu dieser umfangreichen schriftlichen Erklärung haben alle in Frage kommenden Rechtler ihre Zustimmung erteilt. Die Ratsmitglieder haben diesen Sachverhalt zur Kenntnis genommen und der Ausübung von Holznutzungsrechten, unter den festgelegten Auflagen und Bedingungen zugestimmt.

Beratung und Beschlussfassung über die Anhebung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer

Auf Grund der Vorberatung des Haushalts durch den Marktgemeinderat wurden die Haushaltsansätze, für das Haushaltsjahr 2010 zwischen dem Kämmerer, der 1. Bürgermeisterin und Vertretern der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Forchheim besprochen. Wegen der hohen Verschuldung und der anstehenden Ausgaben der Marktgemeinde Hiltpoltstein hat die Rechtsaufsichtsbehörde, wie bei anderen Gemeinden im Landkreis auch, eine entsprechende Erhöhung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer gefordert. Demnach müsste die Grundsteuer A und B auf 450 % und die Gewerbesteuer auf 380 % angehoben werden.

Bei der anschließenden kontroversen Diskussion wurden unterschiedlichen Meinungen vertreten. Einerseits wurde klar aufgezeigt, dass der Haushalt der Marktgemeinde ohne die Erhöhung der Hebesätze noch weiter in die roten Zahlen rutscht und es wurde auch festgestellt, dass der Bedarf an Mehreinnahmen unumgänglich ist, damit die Gemeinde auch weiterhin handlungsfähig bleibt und wenigstens die primären Pflichten der Gemeinde wahrgenommen werden können. Andererseits war aus den Reihen des Gemeinderats der Einwand zu hören, dass man bisher stets die Steuersätze moderat angehoben hat. Herr Steinlein stellte fest, dass die Steuersätze seit 1986, trotz hoher Verschuldung der Gemeinde, nicht mehr angepasst wurden. Die gestellte Frage der Unzumutbarkeit hätte früher gestellt werden müssen, bevor sich die Schuldenlast angehäuft hat. Ferner befürchteten einige Gemeinderäte dass die Anhebung der Gewerbesteuer die Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe in Hiltpoltstein verhindert. Herr Steinlein erklärte, dass die Anhebung der Gewerbesteuer nur bei den juristischen Gesellschaften zu Buche schlägt, nicht bei den Personengesellschaften, bei denen sich dann die Einkommensteuer entsprechend verringert. Abschließend ließ die 1. Bürgermeisterin, Gisela Bauer, über die Erhöhung der Grundsteuer A und B auf 450 % und die Erhöhung der Gewerbesteuer auf 380 % abstimmen. Für diesen Vorschlag fand sich aber keine Mehrheit, obwohl Frau Bauer vorher erklärte, dass damit

die Genehmigung des Haushalts der Gemeinde durch die Kommunalaufsicht nicht zu erwarten ist und damit auch keine Kreditaufnahme möglich ist, denn als Sicherheit für die Banken dient die Haushaltsgenehmigung durch die Kommunalaufsicht.

Die 1. Bürgermeisterin wird den Sachverhalt dieses Beratungspunktes nochmals mit Vertretern der Rechtsaufsichtsbehörde abklären. Danach muss diese für die Haushaltsverabschiedung essentielle Angelegenheit, nochmals dem Marktgemeinderat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Verabschiedung des Haushalts 2010

Nachdem die Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Anhebung der Gewerbesteuer durch die Ratsmitglieder keine Zustimmung fand, musste auch die Verabschiedung des Haushalts zurückgestellt werden.

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegengesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), erlässt der Markt Hiltpoltstein folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen im Markt Hiltpoltstein.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

a) nach Bedarf, regelmäßig aber mindestens einmal im Monat, an jedem ersten Samstag zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsfährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf, regelmäßig aber einmal in der Woche, jeweils am Samstag, durchzuführen.

Fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses der Fläche außerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)

b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnis einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)

c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnis der Mittellinie des Straßengrundstücks liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßennittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung des Marktes Hiltoltstein über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7⁰⁰ Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8⁰⁰ Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20⁰⁰ Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt der Markt Hiltoltstein, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht der Markt Hiltoltstein auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat der Markt Hiltoltstein auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,

2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,

3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 10.12.2001 außer Kraft.

Hiltoltstein den 13.04.2010

Bauer, Erste Bürgermeisterin

Diese Verordnung ist Bestandteil des Beschlusses des Marktgemeinderates Hiltoltstein vom 12.04.2010.

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 i.V.m. § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

- Hauptstraße
- Kemmathen entlang der B2
- Kappel entlang der B2

Gruppe B (Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder)

- Almos (FO 20)
- Am Stock (St. 2241)
- Am Zimmerplatz (St. 2241)
- Erlastrut (FO 22)
- Möchs (FO 20)
- Schoßaritz (FO 33)
- Schoßaritzer Straße (FO 33)

Gruppe C (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)

- Almos (außer FO 20)
- Alte Leithe
- Alter Weiher
- Alter Weiherweg
- Am Druidenstein
- Am Gründel
- Am Hundsbühl
- Am Schloßhof
- Am Stock (außer St. 2241)
- Am Wolfsgraben
- Am Zimmerplatz (außer St. 2241)
- Bergweg
- Erlastrut (außer FO 22)
- Felsenweg
- Georg-Diegritz-Straße
- Görbitz
- Göring

- Großengseer Straße
- Großenohe
- Hinterer Berg
- Kappel (außer B 2)
- Kemmathen (außer B 2)
- Möch (außer FO 20)
- Möchser Weg
- Schloßackerstraße
- Schoßaritz (außer FO 33)
- Schoßaritzer Straße (außer FO 33)
- Schulstraße
- Spießmühle
- Wölfersdorf
- Zur Silberecke

Gründungsversammlung Obst- und Gartenbauverein

Am Mittwoch, den 5. Mai 2010 findet um 20⁰⁰ Uhr im Gasthof Aures die Gründungsversammlung des Obst- und Gartenbauvereins statt.

Dazu lade ich Sie im Namen der Hiltpoltsteiner Gartenfreunde recht herzlich ein. Der vorausgegangene Obst- und Sträucher-schnittkurs hat gezeigt, dass es sehr viele Interessierte gibt. Wir haben mit Tobias Vogel sozusagen einen Dauerreferenten direkt in der Gemeinde, der es versteht, seine Kenntnisse abwechslungsreich und humorvoll zu vermitteln. Diese optimale Voraussetzung sollten wir unbedingt nutzen. Es haben sich einige Mitbürgerinnen und Mitbürger gefunden, die Verantwortung für diesen Verein übernehmen. Herr Deutsch, der Kreisfachberater des Landkreises Forchheim ist ebenfalls eingeladen. Er wird einen Vortrag über "Die Aufgaben der Gartenbauvereine in der heutigen Zeit" halten. Mit den Gartenfreunden der Gemeinde Hiltpoltstein freue ich mich auf viele Gleichgesinnte.

Gisela Bauer, 1. BGM

Herzlichen Glückwunsch

Zum 78. Geburtstag Herrn Wilhelm Heck, Schulstr. 26, 91355 Hiltpoltstein, am 30.04.2010

Zum 71. Geburtstag Frau Edeltraud Maderer, Am Wolfsgraben 9, 91355 Hiltpoltstein, am 01.05.2010

Zum 80. Geburtstag Frau Else Raum, Hauptstr. 40, 91355 Hiltpoltstein, am 01.05.2010

Zum 83. Geburtstag Frau Margareta Thäter, Hauptstr. 19, 91355 Hiltpoltstein, am 05.05.2010

Zum 87. Geburtstag Frau Karoline Igel, Kappel 16, 91355 Hiltpoltstein, am 05.05.2010

Zum 78. Geburtstag Herrn Harald Ludwig, Schloßackerstr. 17, 91355 Hiltpoltstein, am 06.05.2010

Gemeinde Weißenhohe

<http://www.weissenhohe.de>

Bericht über die 22. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Weißenhohe vom 14.04.2010

Erster Bürgermeister Rudolf Braun gab dem Gemeinderat einen umfassenden Erledigungsbericht über den Vollzug der Beschlüsse der bisherigen Sitzungen des Gemeinderates. Der Gemeinderat wurde über alle in Bearbeitung befindlichen Sachverhalte ausführlich informiert.

Anschließend wurde das Protokoll der Sitzung vom 10. März 2010 genehmigt.

Bürgerversammlung vom 06.03.2010; Behandlung der offenen Bürgeranfragen

Bürgermeister Rudolf Braun verwies auf das Protokoll der Bürgerversammlung und berichtete, dass keine offenen Anfragen von Bürgern mehr ausstehen.

Antrag betreffend Verkehrsberuhigung in der Gräfenberger- und Mönchsbergstraße und dem Rotweg

Am 18.03.2010 wurde gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 10.03.2010 eine Verkehrsschau (inkl. Vertreter der Polizei) abgehalten. Aufgrund der dabei erworbenen Erkenntnisse wurde beschlossen entlang der Schreinerei Spiel ein Halteverbot Bild 283-10 Anfang, mit dem Zusatz einschließlich Seitenstreifen bei Fl. Nr. 158/16 und Bild 283-20 Ende beim Strommast Schreinerei Spiel (nördlich Richtung Mönchsbergstraße) aufgestellt werden.

Neues Kriegerdenkmal Weißenhohe, künftiger Standort und Gestaltung

In der Gemeinderatssitzung vom 10.03.2010 wurden die Vor- und Nachteile verschiedener Standorte (öffentlicher Platz/Friedhof) für das neue Kriegerdenkmal abschließend erörtert. Dem Gemeinderat wurde bis zur heutigen Sitzung entsprechend Zeit für die Meinungsfindung gegeben. Da keine weiteren relevanten Erkenntnisse vorgetragen wurden, wurde der Beschluss gefasst, das neue Kriegerdenkmal im neuen Friedhof an der Mauer zum Mühlenweg zu errichten.

Angebot des Vermessungsamtes betreffend unvermessener Grundstücke im Altort Dorfhaus

Bürgermeister Rudolf Braun erklärte, dass das Vermessungsamt Bamberg mit einem interessanten Angebot an die Gemeinde Weißenhohe herangetreten sei. Dieses habe vorgeschlagen den Altort Dorfhaus mit ca. 35 Flurstücken zu einem Preis von 5.000 € zu vermessen. Dies stellt nur einen Bruchteil der „normalen“ Kosten dar, die bei einer angeforderten Vermessung anfallen würden. In der anschließenden Diskussion stellte sich der Gemeinderat nicht grundsätzlich gegen den vorgebrachten Vorschlag. Dennoch wurden verschiedene Bedenken geäußert. So wurde das öffentliche Interesse der Gemeinde Weißenhohe ebenso hinterfragt, wie die Problematik der Freiwilligkeit. Dennoch wurde der Bürgermeister beauftragt, mit dem Vermessungsamt in Kontakt zu treten und weitere Informationen zu beschaffen, um zu einem abschließenden Ergebnis zu kommen.

Ortsrecht Weißenhohe; Beratung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, in der wesentliche Teile einer Reinigungs- und Winterdienstverordnung einer Stadt für nichtig erklärt worden sind, und die Änderung des Art. 51 Abs. 5 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (Rechtsgrundlage der Verordnungen) in Folge dieses Urteils, haben es notwendig gemacht, die gemeindlichen Verordnungen an die geänderte Rechtslage anzupassen. Die vorgelegte Version wurde vom Gremium genehmigt.

ILEK – Bericht über die Steuerungsgruppensitzung vom 16.03.2010

Herr Bürgermeister Braun berichtete hierzu abschnittsweise aus dem Ergebnisprotokoll der 11. Steuerungsgruppensitzung **Feststellung der Ergebnisse der Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Weißenhohe nach der örtlichen Rechnungsprüfung**

Die Jahresrechnung wird nach Erledigung der aufgeführten Prüfungserinnerungen und Beanstandungen mit dem nachfolgenden Ergebnis gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt.

	Ergebnis der Jahresrechnung 2008: (Werte in €)		
	Verwaltungs-Hh.	Vermögens-Hh.	Gesamt-Hh.
Bereinigte Solleinnahmen	1.189.801,39	186.196,23	1.375.997,62
Bereinigte Sollausgaben	1.189.801,39	461.571,68	1.651.373,07
Fehlbetrag:			275.375,45 €

Bekanntgabe des vorläufigen Rechnungsergebnisses der Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Weißenhohe

Dem Gemeinderat wurde ein überarbeitetes Zahlenwerk vorgestellt, dass noch Veränderungen zum Stand 10.03.2010 beinhaltet. Demnach schließt der aktuelle Haushalt mit folgenden Zahlen ab: (Werte in €)

	Verwaltungs-Hh.	Vermögens-Hh.	Gesamt-Hh.
Solleinnahmen	1.099.300	729.300	1.828.600
Sollausgaben	1.099.300	729.300	1.828.600

Es ergaben sich noch vereinzelte Veränderungen im Haushalt, die eingearbeitet wurden. Mit diesen abschließenden Zahlen soll eine Haushaltsgenehmigung beim Landratsamt erzielt werden.

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), erlässt die Gemeinde Weißenhohe folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Weißenhohe.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger),

die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

a) nach Bedarf, regelmäßig aber mindestens einmal im Monat, an jedem ersten Samstag zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf, regelmäßig aber einmal in der Woche, jeweils am Samstag, durchzuführen.

Fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses der Fläche außerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)

b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)

c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses der Mittellinie des Straßengrundstücks liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde Weißenhohe über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7⁰⁰ Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8⁰⁰ Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20⁰⁰ Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde Weißenhohe, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde Weißenhohe auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde Weißenhohe auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,

2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,

3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 11.02.1994 außer Kraft.

Weißenhohe, 15.04.2010

Braun, Erster Bürgermeister

Diese Verordnung ist Bestandteil des Beschlusses des Gemeinderates Weißenhohe vom 14.04.2010.

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 i.V.m. § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Gruppe B (Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder)

- Am Klosteracker
- Am Mesnergraben
- Am Sonnenberg
- Am Tiergarten
- Bahnhofstraße
- Baumgärten
- Dorfhauser Straße/Dorfhaus
- Dorfhauser Straße/Weißenhohe
- Fuchsbergstraße
- Gräfenberger Straße
- Hauptstraße
- Heufuhre
- Hüttenbacher Straße
- Kalkachweg
- Kalmäcker
- Kleeacker
- Kleewiesenstraße
- Kleewiesenweg
- Klosterstraße
- Lerchenstraße
- Lillinger Weg
- Mönchsbergstraße
- Mühlackerstraße
- Mühlenweg
- Neuwiesenstraße
- Rotweg
- Sollenberger Straße
- Sonnenbergstraße
- Sonnenleite
- Sportplatzstraße
- Untere Sonnenleite
- Waldstraße
- Weiherstraße
- Weinbergstraße
- Wiesenweg

Herzlichen Glückwunsch

Zum 69. Geburtstag Frau Anna Polster, Sollenberger Str. 8, 91367 Weißenhohe, am 30.04.2010

Zum 74. Geburtstag Frau Margareta Ferstl, Sollenberger Str. 52, 91367 Weißenhohe, am 02.05.2010

Zum 76. Geburtstag Frau Margareta Engelhardt, Dorfhauser Str. 7, 91367 Weißenhohe, am 05.05.2010

Zum 67. Geburtstag Herrn Josef Kraus, Fuchsbergstr. 4, 91367 Weißenhohe, am 06.05.2010

Zum 71. Geburtstag Frau Margareta Gluch, Sollenberger Str. 57, 91367 Weißenhohe, am 06.05.2010

Bekanntmachungen

Landratsamt Forchheim - Pressemitteilung

Informationen zum Internetdienst "Google Street View"

Wie der Berichterstattung in der überörtlichen Presse zu entnehmen war, ist das amerikanische Unternehmen Google im April und Mai wieder mit speziellen Aufnahmefahrzeugen in Bayern unterwegs, um Aufnahmen für das Internetangebot "Google Street View" zu gewinnen.

Die bei diesem Projekt auftretenden datenschutzrechtlichen Fragestellungen wurden in den letzten Monaten unter den Datenschutzaufsichtsbehörden ausführlich diskutiert. Auf der Grundlage des Ergebnisses der Beratungen hat der für Google zuständige Hamburgische Datenschutzbeauftragte umfangreiche Gespräche mit Google geführt.

Dabei hat das Unternehmen verbindlich zugesichert, dass Widersprüche zu Personen, Kennzeichen und Gebäuden bzw. Grundstücken bereits vor der Veröffentlichung von Bildern in einer einfachen Form berücksichtigt werden mit der Folge, dass die entsprechenden Bilder vor der Veröffentlichung unkenntlich gemacht werden. Die Widersprüche sind zu richten an: Google Germany GmbH, betr.: Street View, ABC-Straße 19, 20354 Hamburg, eMail: streetview-deutschland@google.com.

Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht hat im Internet unter http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt1/abt1dsa10aktuell1.htm nähere Informationen zum Projekt "Google Street View" und eine Formulierungshilfe für ein Widerspruchsschreiben veröffentlicht. Google gibt die aktuellen Aufnahmeorte im Internet unter <http://maps.google.de/help/maps/streetview/where-is-street-view.html> bekannt.

Da derzeit auch das Gebiet des Landkreises Forchheim für eine Befahrung vorgesehen ist, bitten wir um entsprechende Kenntnisnahme der Widerspruchsmöglichkeiten.

gez. Dorn, Leiter des Landesamtes

Anmeldung zur Aufnahme im Herder-Gymnasium Forchheim für das Schuljahr 2010/2011

Anmeldungen für die 5. Jahrgangsstufe werden am 10., 11., und 12. Mai 2010 täglich von 8⁰⁰ bis 16⁰⁰ Uhr und am 14. Mai 2010 von 8⁰⁰ bis 13⁰⁰ Uhr im Sekretariat (im 1. Stock des Altbaus) der Schule entgegengenommen.

Die Eltern haben die Wahl zwischen folgenden Ausbildungsrichtungen:

- Musikalisches Gymnasium, d.h. Pflichtunterricht in einem Instrument, Kernfach Musik, 1. Fremdsprache Englisch oder Latein; 2. Fremdsprache Latein oder Englisch in Jahrgangsstufe 6.
- Sprachliches Gymnasium einschließlich Humanistischem Gymnasium mit 1. Fremdsprache Englisch oder Latein; 2. Fremdsprache Latein oder Englisch in Jahrgangsstufe 6 und 3. Fremdsprache Französisch oder Griechisch in Jahrgangsstufe 8.

Folgende Dokumente sind bitte im Original vorzulegen: Übertrittszeugnis, Geburtsurkunde oder Familienstammbuch, ggf. Sorgerechtsbescheid.

Wir bitten um Beachtung, dass die Kinder am 01. Juli 2010 das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfen.

L. Rall-Weiß, OStDin
Schulleitung

Übertritt an das Gymnasium Fränkische Schweiz

Naturwissenschaftlich-technologisches, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium mit sozialwissenschaftlichem Profil; Georg-Wagner-Straße 17, 91320 Ebermannstadt, Tel. 09194 / 7372-0

Anmeldungen für die 5. Jahrgangsstufe des Schuljahres 2010/2011 werden im Sekretariat der Schule vom Montag bis Mittwoch, 10.-12. Mai 2010, und am Freitag, 14. Mai 2010, von 8⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr durchgehend entgegengenommen.

Mitzubringen sind das Übertrittszeugnis der Volksschule, die Geburtsurkunde oder das Stammbuch im Original (nur zur Einsicht), ggf. der Sorgerechtsbescheid, bei auswärtigen Schülern ein Passbild für den Fahrausweis

Weitere Informationen finden Sie auf der Internet-Homepage der Schule unter www.gfs-eps.de

Erhard Herrmann, OStD, Schulleiter

Schneller lernen in der Montessori Volksschule

Forchheim – Lernen – Gewusst, wie? Über dieses Thema referiert am Dienstag, 18. Mai 2010 um 20⁰⁰ Uhr Franz Probst, studierter Pädagoge und Zauberer in der Montessori-Volksschule Forchheim, Egloffsteinstraße 33.

Der Pädagoge und Entertainer Franz Probst liefert auf unterhaltsame, bisweilen sogar magische Weise eine Gebrauchsanweisung für´s Gehirn. Dem Publikum werden einfache, aber äußerst wirkungsvolle Lern- und Gedächtnistechniken vermittelt, mit denen man besser und schneller lernt, also sozusagen eine DSL-Leitung im „Lerncomputer“ Gehirn installiert: eine interaktive „Info-tainment“-Veranstaltung, bei der der Zuhörer bis zur letzten Minute gefesselt ist.

Der Eintritt kostet vier Euro. Infos unter www.montessoriforchheim.de oder Telefon 09191 / 729995

Energiesprechstunde am Donnerstag, 6. Mai 2010 bei der Energie-Infostelle des Landratsamtes Forchheim

Die Energie-Infostelle des Landkreises Forchheim lädt am 6. Mai 2010 zwischen 13⁰⁰ und 17⁰⁰ Uhr wieder zur kostenlosen Energiesprechstunde in die Dienststelle Löschwöhrdstraße 5 in Forchheim ein. An diesem Tag steht Herr André Heim als Experte vom Energieberaternetzwerk der Energieagentur Oberfranken für die individuelle Energiesparberatung zur Verfügung. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich, bitte vereinbaren Sie einen Beratungstermin bei der Energie-Info des Landkreises unter Tel. 09191 / 86-6101.

Die Einzelberatung bietet Gelegenheit, Fragen rund um die aktuellen finanziellen Fördermöglichkeiten und zur Nutzung erneuerbarer Energien zu stellen. Weiterhin gibt es Informationen zur Heizungsmodernisierung, Wärmedämmung oder Fenstererneuerung. Zusätzlich bietet die Energieagentur unter der Telefonnummer 0180 / 5363180 eine spezielle Energie-Hotline an. Dort kann man sich von Montag bis Freitag von 8⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr sowie Mittwoch und Donnerstag von 16⁰⁰ bis 20⁰⁰ Uhr ausführlich zu allen Energiefragen informieren. Die Telefonberatung selbst ist kostenfrei, es fällt lediglich eine Telefongebühr in Höhe von 14 Cent pro Minute an. Das Expertenteam der Hotline setzt sich aus Mitarbeitern der Energieagentur sowie unabhängigen Energieberatern zusammen.

Bayerische Architektenkammer für Barrierefreies Bauen

Beratungstermin

Die nächste Beratung findet am 5. Mai 2010, von 16³⁰ - 18³⁰ Uhr im Zimmer L 106 bei der Regierung von Oberfranken in Bayreuth, Ludwigstr. 20 statt. Anmeldung bitte über die Bayerische Architektenkammer, Frau Bendl, unter der Telefonnummer 089 / 139880-31.

Bei Pack mer´s wird die Garten- und Grillsaison eröffnet!

Am Samstag, den 8. Mai von 9⁰⁰ bis 13⁰⁰ Uhr ist es wieder soweit. Ein großes Angebot an Gartenmöbeln, bestehend aus

Tischen, Stühlen, Bänken, Truhen und Schirmen lässt die Herzen der Grillfreunde höher schlagen. Es wartet auch eine riesige Auswahl an Bierkrügen und Gläsern auf Sie. Wohnungsaufösungen und Hausräumungen besenrein nach Vorbesichtigung und Terminabsprache. Das Pack mer's Team freut sich auf Ihren Besuch!

Öffnungszeiten: Täglich Montag bis Freitag durchgehend von 8⁰⁰ bis 18⁰⁰ Uhr. Jeder 1. Samstag im Monat von 9⁰⁰ bis 13⁰⁰ Uhr.

Pack mer's gGmbH, Bayreuther Straße 1; 91301 Forchheim, Tel.: 09191 / 97760; FAX 09191 / 977629. Email: packmers@t-online.de

Info der Caritas - Kleiderkammer:

Bei uns können Sie jeden Donnerstag von 13⁰⁰ – 16³⁰ Uhr, jeden Freitag von 8⁰⁰ – 12⁰⁰ Uhr und nach telefonischer Absprache gut erhaltene Kleidung (je nach Saison), Schuhe, Bettwäsche, Rucksäcke... u. ä. für die Kleiderkammer abgeben!

Allgemeine Soziale Beratungsstelle, Caritasverband für den Landkreis Forchheim e.V., Birkenfelderstraße 15, 91301 Forchheim, Tel.: 09191 / 7072-24, Telefax: 09191 / 7072-1024

Ohne Führerschein? – Nein, danke!

Seminar für alkoholauffällige Autofahrer/innen

Die Psychosoziale Beratungsstelle für Suchtkranke (PSB) in Forchheim bietet demnächst wieder ein Seminar für Frauen und Männer an, denen der Führerschein aufgrund von Alkohol am Steuer entzogen wurde. Ab einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 ‰ muss sich der Betreffende, um seinen Führerschein wieder zu erhalten, einer medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) unterziehen. Dabei muss er nachweisen, dass zukünftig keine Gefahr mehr besteht, dass er wieder alkoholisiert am Steuer sitzt. Dies gelingt nur, wenn man sich mit dem Thema Alkohol ausreichend auseinandergesetzt hat.

Das Seminar aViS – alkoholauffälliges Verhalten im Straßenverkehr – bietet die Möglichkeit, Fragen wie „Warum trinke ich Alkohol? Was fällt mir unter Alkoholeinfluss leichter?“ nachzugehen, da hinter dem Alkoholkonsum oft mehr steckt als bloße Gewohnheit oder geselliges Verhalten. Neben der Ursachenforschung bietet aViS Informationen über den Einfluss des Alkohols auf das Fühlen, Handeln und Denken der Betroffenen. Weitere Themen sind Alkoholauf- und -abbau, Blutalkoholkonzentration sowie Alkoholmissbrauch und -abhängigkeit.

Das Seminar unter Leitung der Diplom-Pädagogin Nicole Kupfer ist kostenpflichtig. Es umfasst ein Vorgespräch, zehn Seminarabende (im Zeitraum von 10 Wochen), ein Nachgespräch sowie eine evtl. notwendige Nachbetreuung.

Das Seminar beginnt am 26. Mai 2010 und findet jeweils mittwochs von 18⁰⁰ bis 20⁰⁰ Uhr in den Räumen der PSB Forchheim, Birkenfelder Str. 15 statt. Für die Teilnahme ist ein Vorgespräch zwingend erforderlich, das ab sofort mit den Mitarbeitern der PSB vereinbart werden. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt; bitte melden Sie sich deshalb so bald wie möglich für ein Vorgespräch an.

Für weitere Informationen steht die PSB telefonisch von Montag bis Freitag von 9⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr und von Montag bis Donnerstag von 14⁰⁰ bis 16⁰⁰ Uhr unter 09191 / 707212 zur Verfügung.

„Sterben und Tod“ – Theater ganz nah

Der Kreisjugendring Forchheim präsentiert in Kooperation mit dem Hospizverein für den Landkreis Forchheim und dem Jungen Theater das Theaterstück „Oskar und die Dame in Rosa“ von Eric-Emmanuel Schmitt für Erwachsene und Jugendliche ab zwölf Jahre.

Das Theaterstück erzählt von Oskar. Oskar ist zehn Jahre alt und weiß dass er sterben wird. Die anderen Kinder der Krankenstation nennen ihn Eierkopf, aber das schmerzt nicht so sehr wie die Tatsache, dass seine Eltern nicht mit ihm über seine Krankheit reden. Doch dann bekommt er Besuch von Oma Rosa. Sie überredet ihn, Briefe an den Lieben Gott zu schreiben und sich jeden Tag wie zehn Jahre vorzustellen. So durchlebt Oskar auf wunderbare Weise ein ganzes Menschenleben.

Der Monolog der Dame in Rosa behandelt unerschrocken Themen wie Pubertät, erste Liebe, Eifersucht, Schmerz, Midlife-crisis, das Alter, Freude und Verlust. Es ist ein bewegendes Stück, jeder Brief eine Miniatur der Melancholie, eindringlich und komisch.

Die Aufführungen finden am 10. Juni 2010 im Jungen Theater, Kasernstraße 9 in Forchheim statt. Um 9⁰⁰ Uhr und um 11³⁰ Uhr findet jeweils eine Vorstellungen für Schulklassen statt. Aufgrund der begrenzten Platzzahl ist hier eine Anmeldung dringend erforderlich. Am Abend findet um 19³⁰ Uhr eine öffentliche Vorführung statt. Der Eintritt kostet für Schüler und Auszubildende 3,00 € und für Erwachsene 4,00 €

Weitere Informationen bzw. Karten im Vorverkauf für die Abendveranstaltung erhalten Sie beim Kreisjugendring Forchheim, Löschwöhrdstraße 5 in 91301 Forchheim, Tel.: 09191 / 73880 bzw. www.kjr-forchheim.de.

Zahnärztlicher Notdienst

www.notdienst-zahn.de

Bitte versuchen Sie, den Notdienst an Wochenenden und Feiertagen vorzugsweise zwischen 10⁰⁰ und 12⁰⁰ Uhr sowie zwischen 18⁰⁰ und 19⁰⁰ Uhr in Anspruch zu nehmen! An den angegebenen Tagen sind die notdiensthabenden Ärzte von 0⁰⁰ - 24⁰⁰ Uhr in Rufbereitschaft.

01.05./02.05. **Dr. Peter Weidemann** 09190 / 995199

Heroldsbach, Im Kirschgarten 18

Dr. Nina Kuschke 09133 / 6076767

Baiersdorf, Forchheimer Straße 55

Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Dekanat Gräfenberg

Das Gräfenberger Demokratieforum plant für Samstag 8. Mai 2010 eine **Busreise nach München und Dachau**. Unkosten incl. Führung durch München und Gedenkstätte Dachau ca. 35,- € Abfahrt ist um 6³⁰ Uhr am Bahnhof Gräfenberg. Rückkunft in Gräfenberg um ca. 20⁰⁰ Uhr. Es sind noch Plätze frei. Anmeldung bitte an das Dekanat Gräfenberg, Tel. 09192 / 285.

Anlässlich des Gemeindebesuches der Kirchengemeinde Eichstätt findet am Samstag 01. Mai 2010 um 17⁰⁰ Uhr in der Dreieinigkeitskirche Gräfenberg ein Orgelkonzert mit der Organistin Frau Sachs statt. Eintritt ist frei. Es ergeht herzliche Einladung.

Die **Evangelische Jugend im Dekanatsbezirk Gräfenberg** veranstaltet am Samstag 22. Mai 2010 eine Radltour durch die Fränkische Schweiz. **Das ist geboten:** Geschulte und erfahrene Leitung; Brotzeit und Verpflegung für unterwegs; Jugendgottesdienst im Grünen; Begleitfahrzeug. **Das brauchst du:** Sicheres Fahrrad (Klingel, Licht, Reflektoren); Fahrradhelm; Flickzeug; Sonnencreme. **Mindestalter 14 Jahre; Unkostenbeitrag 10,-€**

Anmeldung bis 10. Mai 2010 im Jugendheim Kappel, 91355 Hiltpoltstein oder per Mail unter Dekanatsjugendbuero-Graefenberg@web.de

Donnerstag, 29.04.10 ab 18³⁰ Uhr: Die Nacht der Spieler und Phantasten. Spieleabend im Jugendheim Kappel

Kirchengemeinde Gräfenberg

Sonntag, 02.05.10 9³⁰ Uhr: Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl

11⁰⁰ Uhr: Taufgottesdienst

Für das Pfingstfest suchen wir 2 Birken als Altarschmuck. Wenn jemand Bäume spenden möchte, bitten wir um Meldung im Pfarramt, Tel. 09192 / 285. Vielen herzlichen Dank im Voraus.

Die Konfirmationsbilder liegen im Pfarramt vor und können abgeholt werden.

Christine Schürmann, Dekanin

Landeskirchliche Gemeinschaft Gräfenberg

Bayreuther Str.22

Sonntag, 05.05.10 19⁰⁰ Uhr: Gemeinschaftsstunde

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Thuisbrunn

Sonntag, 02.05.10 10¹⁵ Uhr: Sakramentsgottesdienst

Montag, 03.05.10 ab 14⁰⁰ Uhr: Frauenkreis-Abschluss:
"Pflanzentausch an der Alten Schule". Wer übrige Pflanzen, Ableger von Stauden, Sämlinge oder ähnliches hat, möchte sie doch mitbringen in der Hoffnung, dass er dafür auch andere Sorten dagegen eintauschen kann. Bei der beginnenden Gartenarbeit fällt manchen bestimmt auf, dass er was übrig hat. Bei Kaffee und Kuchen wollen wir es uns dann gemütlich machen.

Dienstag, 04.05.10 20⁰⁰ Uhr: Posaunenchor in der Schulscheune

20⁰⁰ Uhr: Kirchenchor in der Alten Schule

Mittwoch, 05.05.10 18⁰⁰ Uhr: Jungschar in der Schulscheune

gez. Gerhild Zeitner, Pfarrerin

Kath. Pfarramt Weißenhohe

www.st-bonifatius-weissenhohe.de

Mutter-Kind-Gruppe (Pfarrheim): Information bei Frau Karin Burkhardt, Tel. 09192 / 994440

Kirchenchorprobe (Pfarrheim): mittwochs um 19³⁰ Uhr

Samstag, 01.05.10 19⁰⁰ Uhr: Grfbg.: Vorabendmesse

Sonntag, 02.05.10 kein Gottesdienst in Gräfenberg

19³⁰ Uhr: Erste Maiandacht (Die Kommunionkinder möchten in ihrer Kommunionkleidung kommen)

Am Sonntag, den 2. Mai gibt Herr Thomas Fahner im Pfarrheim um 19⁰⁰ Uhr zusammen mit Studienkollegen ein Konzert mit bekannten Melodien aus Oper und Operette. Alle sind dazu eingeladen. Der Eintritt ist frei.

gez. W. Kuntze, Pfarrer

Vereinsnachrichten

Seniorenklub Gräfenberg

Der Seniorenklub Gräfenberg hält am **Donnerstag, dem 06. Mai 2010 um 15⁰⁰ Uhr** im Gasthaus Brehmer seine Generalversammlung. Dazu werden alle Mitglieder recht herzlich eingeladen..

Die Vorstandschaft

GZV Gräfenberg

Der Geflügelzuchtverein Gräfenberg und Umgebung lädt alle Kartelfreunde zum Schafkopfen am 30. April 2010 um 19⁰⁰ Uhr nach Thuisbrunn ins Geflügelheim ein. Das Startgeld beträgt 8 €

Zu gewinnen gibt es 1. Preis 150€ 2. Preis 100€ 3. Preis 50€ und weitere schöne Sachpreise. Gespielt wird mit langem Blatt. Wir wünschen allen Teilnehmern gut Blatt und ein paar frohe Stunden im Geflügelheim. Für Speis und Trank ist bestens gesorgt.

Kulturverein Wirnt- von Gräfenberg

Verehrte Leser/innen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Mundart-Rätsel, hier die Auflösung: Wenn ein Schwimmeranfänger seine ersten Versuche im Wasser absolviert, dann bewegt

er sich oft wie ein Hund beim Schwimmen. Dies bezeichnet der Gräfenberger als „Hundsdrabb“.

Hier unser nächster Ratebegriff: „ez schläggs zamm“!

Viel Spaß beim Raten, Auflösung wieder in der nächsten Woche!

Besuchen Sie uns auch auf unserer Homepage, www.wirntkulturverein.de

Konrad Kunzmann, Mundart

Partnerschaftsverein Tiszaföldvár eV.

Familientag auf dem Tiszaföldvár -Platz

Der Partnerschaftsverein veranstaltet am Samstag, den 15. Mai 2010 ab 14⁰⁰ Uhr einen Familientag. Neben einem Kinderprogramm werden auch Tanzvorführungen vom „Fränkischen Schweiz Verein“ und von einer thailändischen Tanzgruppe gezeigt. Außerdem erwarten wir eine Delegation aus unserer Partnerstadt.

Sie werden bestens unterhalten, auch für Ihr leibliches Wohl wird gesorgt.

Wir freuen uns auf regen Besuch.

Die Vorstandschaft.

Freiwillige Feuerwehr Gräfenberg

Maiwanderung

Alle Vereinsmitglieder (Aktiv, Passiv, Fördernd und Ehrenmitglieder) mit Familien, Freundin oder Freund sind herzlich zur Maiwanderung am Samstag den 01. Mai 2010 eingeladen. Treffpunkt ist um 10⁰⁰ Uhr am Marktplatz. Die Wanderung führt über den Teufelstisch weiter nach Dachstadt zur Einkehrstube Burkhardt, wo wir zum Mittagessen gegen 12⁰⁰ Uhr eintreffen.

Auf ein paar gemütliche Stunden miteinander freut sich eure Vorstandschaft

Freiwillige Feuerwehr Gräfenberg

Gruppenführersitzung

Gruppenführersitzung am **Mittwoch, dem 28. April 2010, um 19³⁰ Uhr.**

Freiwillige Feuerwehr Thuisbrunn

Gemeindefeuerwehrtag Egloffstein

Unsere Nachbarwehr in Egloffstein hat uns zum Gottesdienst mit anschließender Segnung ihres neuen Löschfahrzeuges eingeladen.

Treffpunkt ist am Sonntag, den 09. Mai 2010, um 08³⁰ Uhr am Feuerwehrhaus in Thuisbrunn in Ausgehuniform. Gottesdienst mit anschließender Fahrzeugsegnung findet im Festzelt am Feuerwehrhaus in Egloffstein statt.

Da wir mit unserer Nachbarwehr seit Jahren durch gemeinsame Übungen eng verbunden sind bitten wir um zahlreiche Teilnahme.

Die Vorstandschaft

Gesangverein „Liederhort“ Thuisbrunn

Maiwanderung

Hallo liebe Wanderfreunde, herzliche Einladung zu unserer Maiwanderung. Sie findet wie jedes Jahr am 1. Mai statt und jeder kann dabei sein. Treffpunkt vor der Gaststätte Seitz in Thuisbrunn, Abmarsch um 13⁰⁰ Uhr. Wir freuen uns auf zahlreiche Wanderer und werden für das leibliche Wohl natürlich wieder bestens sorgen. Zum Ausklang der hoffentlich sonnigen Tages werden wir vor dem Feuerwehrhaus grillen.

Mit freundlichen Grüßen,
Die Vorstandschaft

Freiwillige Feuerwehr Walkersbrunn

Dienstplan

Übung der Gruppe 4 am **Sonntag, dem 02. Mai 2010, 8³⁰ Uhr** am Feuerwehrhaus.

Der Kommandant

Schützengesellschaft 1893 Hiltpoltstein e.V.

Einladung zum Blumenschießen

Am Dienstag nach Muttertag, den 11. Mai 2010 ab 19³⁰ Uhr, hält die Schützengesellschaft ihr traditionelles Blumenschießen ab. Eingeladen sind alle Frauen die Freude an einer geselligen Runde haben. Alle Teilnehmerinnen erhalten eine Blume. Der beste Schuss wird mit einer besonderen Blume belohnt. Um besser organisieren zu können, bitten wir um Anmeldung bei Hilde Steinhäuser unter der Tel. Nr. 09192 / 7597. Wir freuen uns über eine große Teilnahme.

Die Frauen der Schützengesellschaft Hiltpoltstein

Jagdgenossenschaft Hiltpoltstein III Schoßaritz

www.schoosaritz.de

Auszahlung des Jagdschillings

Die Auszahlung des Jagdschillings findet am Samstag, dem 01. Mai 2010, von 10³⁰ Uhr bis 12⁰⁰ Uhr im Feuerwehrhaus in Schoßaritz statt.

Der Jagdvorsteher

Schoosaritzer Brunnenfest

www.schoosaritz.de

Auf geht's zum Schoosaritzer Brunnenfest.

Am Samstag, den 1. Mai 2010 findet unser beliebtes Maifest statt. Ab 10³⁰ Uhr Frischschoppen mit der Blaskapelle Frankonia
Ab 14⁰⁰ Uhr Kaffee und Kuchen
Durchgehend warme und kalte Speisen
Freuen Sie sich auf Haxen, Hähnchen, Steaks, Schaschlik oder Bratwürste

Bei kühler Witterung beheiztes Festzelt
Zum Ausschank kommt das beliebte Friedmann-Bier

Auf Ihr kommen freut sich die FFW Schoosaritz

Jagdgenossenschaft Hiltpoltstein V - Erlastrut-Wölfersdorf

Auszahlung des Jagdschillings

Die Auszahlung des Jagdschillings findet am Samstag 01. Mai 2010 von 11⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr im Gasthaus Singer in Göring statt.

Der Jagdvorsteher

Schützengruppe SK Weißenöhe

Schaschlikessen am 30. April 2010

Wir laden alle Mitglieder und Freunde der Schützengruppe Weißenöhe am Freitag, den 30. April 2010 zum Schaschlikessen in den Schützenkeller ein. Wir beginnen um 19⁰⁰ Uhr. Die Abholer bitten wir wieder um rechtzeitige Vorbestellung!

Die Vorstandschaft

Jagdgenossenschaft Weißenöhe/Dorfhaus

Jagdpatchauszahlung

Die Jagdpatchauszahlung findet am Freitag den 30. April 2010 von 20⁰⁰ bis 21⁰⁰ Uhr im Gasthaus Hofmann in Dorfhaus statt.

Elitzer Jagdvorsteher

Absatz- und Verwertungsgenossenschaft Mittlehrenbach

Die AVG Mittlehrenbach lädt ein zur einer Informationsfahrt in die Steiermark.

Programm:

1. Tag Anreise und Besichtigung des Schlosses in Herberstein oder evtl. ein Rundgang um den Stubenbergsee.

2. Fachprogramm mit Besuch von 2-3 Kirschenproduzenten und Vermarktungsbetrieben und Besuch der Versuchsanstalt in Haidegg
3. Vormittags Stadtbesichtigung in Graz und anschließend Heimfahrt.

Anmeldung an die AVG Mittlehrenbach, Fax Nr. 09199 / 1785 per e-Mail an AVG-Mittlehrenbach@freenet.de oder telefonisch an 09199 / 224. Unser Büro ist vom 22. April 2010 bis 03. Mai 2010 jedoch nicht besetzt.

gez. Anneliese Iwants

Sport

TSV 09 Gräfenberg

Spieltermine

A-Klasse 6: Sonntag 02. Mai 2010, Heimspiel gegen den FC Troschenreuth. Troschenreuth belegt einen hinteren Tabellenplatz. TSV 09 Gräfenberg II - FC Troschenreuth II. Anstoß 13¹⁵ Uhr.

Kreisliga 2: Sonntag 02. Mai 2010, Heimspiel gegen den FC Troschenreuth. In diesem Spiel um den Klassenerhalt, müssen unbedingt 3 Punkte eingefahren werden.

TSV 09 Gräfenberg I - FC Troschenreuth I. Anstoß 15⁰⁰ Uhr

FC Thuisbrunn

Die Heimspiele vom Frühlingsfestwochenende gegen den FC Leutenbach sind verschoben worden: am Mittwoch, 28. April 2010 spielen um 18³⁰ Uhr die Reserven, am Donnerstag, 29. April 2010 treten ebenfalls um 18³⁰ Uhr die Ersten Mannschaften gegeneinander an.

Am Sonntag, dem 02. Mai 2010 empfangen wir dann die Mannschaften des SV Ermreuth. Anstoß bei den Reserven ist um 13¹⁵ Uhr, die Ersten Mannschaften beginnen um 15⁰⁰ Uhr.

SV Hiltpoltstein - Fußball

Heimspiele

Am Sonntag, 2. Mai 2010, spielen wir zuhause. Die Erste tritt um 15⁰⁰ Uhr gegen den SV Kleinsendelbach 2 an und die Reserve um 13¹⁵ Uhr gegen den SV Wolfsberg 2.

HSV - Spielleitung

SpVgg Weißenöhe

Sportabzeichen für Kinder und Erwachsene

Auch in diesem Jahr bieten wir wieder die Möglichkeit zur Überprüfung der Fitness nach den Vorgaben des „Deutschen Olympischen Sportbundes“ (DOSB). Die Teilnahme ist nicht an die Mitgliedschaft des FC Stöckach gebunden. Alle Teilnehmer sind gegen Unfall versichert.

SpVgg Weißenhohe

Weißenhoher Lauftreff zum Walberla!

Immer Mittwochs von 18⁰⁰ bis ca. 19³⁰ Uhr - Treffpunkt an der Turnhalle in Weißenhohe!

Unser Lauftreff walked am Sonntag, dem 02. Mai 2010 auf's Walberla.

Die Tour dauert ca. 2 Std. und geht über 16km. Treffpunkt ist um 7¹⁵ Uhr am Weißenhoher Bahnhof. Wir werden evtl. mit einer Gruppe aus Stöckach laufen. Am Walberla wird sich erst mal gestärkt, danach besteht die Möglichkeit zur Rückkehr mit dem Vereinsbus ab ca. 14⁰⁰ Uhr.

Um das ganze besser planen zu können, solltet Ihr Euch bei mir melden.

Übrigens! neben Nordic-Walking wird bei uns auch gejoggt.

Lisa Hackl Tel. 09192 / 8682

SpVgg Weißenhohe

Eltern-Kind-Turnen

Für unsere Kleinsten (ca. 1-3 Jahre) findet wieder montags ab 10. Mai 2010, 9⁰⁰ Uhr bis 10⁰⁰ Uhr in der Weißenhoher Turnhalle Eltern-Kind-Turnen statt.

Bei Fragen meldet Euch gerne bei mir, ich freue mich auf viele Nachwuchsturner.

Heike Freitag, Tel. 09192 / 993907

Herausgeber:	Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg
Verantwortlich für den Inhalt, amtlicher Teil:	Erster Bgm. Werner Wolf, Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg
Verantwortlich für den Inhalt, Anzeigen-Teil:	DESTYNY - A. Schütz, info@destyny.de Tel. 0171 / 7873360, Fax: 09197 / 6259794
Gestaltung:	DESTYNY - Alexander Schütz
Kontakt:	Telefon 09192 / 7090, Fax 09192 / 70975, E-Mail amtsblatt@graefenberg.de
Redaktionsschluss:	jeweils Freitag, 11 ⁰⁰ Uhr
Druck:	SchmittDruck Medienproduktion, Hutweide 2, 91077 Großenbuch
Nachdruck - auch in Teilen - nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion! Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.	